

RESOLUTION 59/3

Verabschiedet auf der 40. Plenarsitzung am 22. Oktober 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.1 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Australien, Bangladesch, China, Ghana, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Japan, Jordanien, Kenia, Malaysia, Mongolei, Myanmar, Nigeria, Republik Korea, Sierra Leone, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Zypern.

59/3. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Asiatisch-Afrikanischen Rechtsberatungsorganisation

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/38 vom 18. November 1981, 37/8 vom 29. Oktober 1982, 38/37 vom 5. Dezember 1983, 39/47 vom 10. Dezember 1984, 40/60 vom 9. Dezember 1985, 41/5 vom 17. Oktober 1986, 43/1 vom 17. Oktober 1988, 45/4 vom 16. Oktober 1990, 47/6 vom 21. Oktober 1992, 49/8 vom 25. Oktober 1994, 51/11 vom 4. November 1996, 53/14 vom 29. Oktober 1998, 55/4 vom 25. Oktober 2000 und 57/36 vom 21. November 2002,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Asiatisch-Afrikanischen Rechtsberatungsorganisation¹²,

nach Anhörung der Erklärung des Generalsekretärs der Asiatisch-Afrikanischen Rechtsberatungsorganisation über die Schritte, die die Beratungsorganisation unternommen hat, um eine fortgesetzte, enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen sicherzustellen¹³,

insbesondere in Anerkennung des engen Zusammenwirkens zwischen der Beratungsorganisation und dem Sechsten Ausschuss,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹²;

2. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Anstrengungen, die die Asiatisch-Afrikanische Rechtsberatungsorganisation auch weiterhin unternimmt, um die Rolle der Vereinten Nationen und ihrer verschiedenen Organe zu stärken, wenn es darum geht, die Herrschaft des Rechts auszuweiten und einen breiteren Beitritt zu den entsprechenden internationalen Rechtsinstrumenten zu erreichen;

3. *nimmt außerdem mit Befriedigung Kenntnis* von den anerkennenswerten Fortschritten auf dem Wege zu einer verbesserten Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, ihren Organisationen, anderen internationalen Organisationen und der Beratungsorganisation;

4. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit der Beratungsorganisation, die darauf gerichtet ist, die Bemühungen zu verstärken, die die Vereinten Nationen auf Gebieten wie der Bekämpfung der Korruption, des internationalen Ter-

rorismus und des Menschenhandels sowie in Menschenrechtsfragen unternehmen;

5. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von der Initiative und den Anstrengungen, die die Beratungsorganisation unternommen hat, um die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁴ enthaltenen Ziele und Grundsätze zu fördern, namentlich die breitere Akzeptanz der beim Generalsekretär hinterlegten Verträge;

6. *empfiehlt*, zur Förderung des engen Zusammenwirkens zwischen der Beratungsorganisation und dem Sechsten Ausschuss die Behandlung des Unterpunktes "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Asiatisch-Afrikanischen Rechtsberatungsorganisation" zeitgleich mit den Beratungen des Ausschusses über die Arbeit der Völkerrechtskommission durchzuführen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Beratungsorganisation vorzulegen;

8. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Asiatisch-Afrikanischen Rechtsberatungsorganisation" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 59/4

Verabschiedet auf der 40. Plenarsitzung am 22. Oktober 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.3 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Aserbaidschan, Iran (Islamische Republik), Kasachstan, Kirgisistan, Laotische Volksdemokratische Republik, Pakistan, Tadschikistan, Türkei, Turkmenistan, Usbekistan.

59/4. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/2 vom 13. Oktober 1993, mit der sie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit Beobachterstatus gewährte,

sowie unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und mit der Bitte an verschiedene Sonderorganisationen sowie andere Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen und in Betracht kommende internationale Finanzinstitutionen, sich ihren Bemühungen um die Verwirklichung der Gesamt- und Einzelziele der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit anzuschließen,

die Anstrengungen *begrüßend*, die die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit unternimmt, um die Verbindungen mit dem System der Vereinten Nationen und maßgeblichen internationalen und regionalen Organisationen zu festigen,

¹² Siehe A/59/303, Zweiter Teil.

¹³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Plenary Meetings*, 40. Sitzung (A/59/PV.40) und Korrigendum.

¹⁴ Siehe Resolution 55/2.

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 57/38 vom 21. November 2002¹⁵ und verleiht ihrer Befriedigung Ausdruck über die verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit;

2. *nimmt Kenntnis* von der Erklärung von Duschambe, die auf dem achten Gipfeltreffen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit am 14. September 2004 verabschiedet wurde, das im Anschluss an die am 12. September 2004 in Duschambe abgehaltene vierzehnte Ministerratstagung stattfand;

3. *betont*, wie wichtig die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit ist, namentlich im Hinblick auf die finanzielle und technische Zusammenarbeit bei Vordurchführbarkeits- und Durchführbarkeitsstudien von Projekten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, bei Beratungsdiensten, der Bereitstellung von Informationen zur Drogenbekämpfung und bei Ausbildungskursen zum Thema Handel und Investitionen, die im Rahmen der laufenden und künftigen Tätigkeiten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit von Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, einschließlich des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, dem Internationalen Handelszentrum UNCTAD/WTO und der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung gewährt wird;

4. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Durchführung des laufenden Projekts der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und des Internationalen Handelszentrums zur Ausweitung des intraregionalen Handels und betont, wie wichtig die Fortsetzung der zweiten Projektphase ist;

5. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von der Unterzeichnung des Handelsübereinkommens der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit im Juli 2003 in Islamabad und betont, wie wichtig es im Hinblick auf die Verwirklichung des Ziels der Schaffung einer Freihandelszone in der Region ist;

6. *nimmt ferner mit Anerkennung Kenntnis* von der Abhaltung der zweiten Regionalen Handels- und Investitionskonferenz der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und der siebenten Tagung der Generalversammlung der Industrie- und Handelskammern der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit vom 18. bis 20. April 2004 in Kabul und hebt das enge Zusammenwirken im Bereich Handel und Investitionen zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und den mit Handelsfragen be-

fassten Organisationen und Organen der Vereinten Nationen hervor;

7. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und der Weltzollorganisation am 17. März 2003 in Brüssel unterzeichneten Vereinbarung mit dem Ziel, wirksame und regelmäßige Konsultationen aufzunehmen und zu führen, zusammenzuarbeiten und Informationen zwischen den beiden Organisationen auszutauschen;

8. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Abhaltung einer Arbeitstagung über die Erleichterung kombinierter Transporte und des Handels im Mai 2004 in Teheran, die von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit getragen wurde und an der die Islamische Entwicklungsbank, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und die Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik teilnahmen, und hofft, dass Anstrengungen unternommen werden, um das Projekt für kombinierte Transporte baldmöglichst zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen;

9. *äußert ihre Zufriedenheit* über die Wichtigkeit, die die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit dem reibungslosen Containerzugverkehr auf der Magistrale der Transasiatischen Eisenbahn und der Feinabstimmung des Entwurfs eines Aktionsplans zur Neubelebung und Nutzung des Korridors China-Nahost-Europa beimisst, sowie über die im Mai 2004 in Teheran veranstalteten Tagungen zur Erörterung dieser Fragen;

10. *nimmt mit Befriedigung* von den Bemühungen *Kenntnis*, die die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit im Hinblick auf die Durchführung der Programme der Vereinten Nationen für den Ausbau der Transitverkehrseinrichtungen in den Binnenländern der Region unternimmt;

11. *erkennt an*, wie wichtig es ist, die Hindernisse für die Entwicklung von Verkehr und Handel in der Region zu beseitigen, und begrüßt das gemeinsame Projekt der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen zur Erstellung eines umfassenden Berichts zu dieser Frage;

12. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Beschlüssen der ersten Ministertagung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit über Industriefragen, die vom 25. bis 27. Januar 2004 in Teheran stattfand, stellt fest, wie wichtig die Verabschiedung der Erklärung von Teheran und des Aktionsplans für die industrielle Zusammenarbeit in der Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit ist, die den Weg für die Konsolidierung der Anstrengungen ebnen, die auf regionaler Ebene unternommen werden, um die industrielle Zusammenarbeit in der Region durch die Mobilisierung regionaler und internationaler Ressourcen und des Industriepotenzials der Mitgliedstaaten zu fördern, und legt zu diesem Zweck der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung nahe, aktiv zu den Tätigkeiten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Industrie beizutragen;

13. *nimmt außerdem mit Befriedigung Kenntnis* von den Beschlüssen der ersten Ministertagung der Organisation für

¹⁵ Siehe A/59/303, Vierter Teil.

wirtschaftliche Zusammenarbeit über Finanzen und Wirtschaft, die am 29. und 30. Januar 2004 stattfand, sowie von dem Gemeinsamen Kommuniqué von Islamabad über die Zusammenarbeit in Finanz- und Wirtschaftsfragen, insbesondere in den folgenden Bereichen: *a)* makroökonomische Steuerung und globale Kapitalmärkte, *b)* Förderung des Bankwesens, der Investitionen, des Transitverkehrs und des Handels unter rechtlichen und finanziellen Aspekten, *c)* Regulierung der Wertpapier- und Kapitalmärkte sowie Aktien- und Rohstoffbörsen, *d)* Privatisierung öffentlicher Unternehmen und *e)* Kosten der wirtschaftlichen Anpassung und Notwendigkeit von sozialen Sicherungsnetzen;

14. *würdigt* die von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit unternommenen Anstrengungen zur Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele, insbesondere ihre Versuche zur Minderung der Armut und der Ernährungsunsicherheit in der Region, nimmt mit Befriedigung Kenntnis von der Durchführung des Programms für technische Zusammenarbeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und des Regionalprogramms für Ernährungssicherung in den Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und fordert die zuständigen Finanzinstitutionen nachdrücklich auf, die im Rahmen des Programms zu umreichenden Konzepten zu unterstützen;

15. *begrüßt* die von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit unternommene Initiative zur Herstellung einer institutionellen Zusammenarbeit zwischen ihren Mitgliedstaaten und den zuständigen internationalen Organisationen in landwirtschaftlichen Fragen, mit denen sich die Welthandelsorganisation befasst, und legt der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen und Institutionen nahe, die diesbezüglichen Tätigkeiten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit zu unterstützen;

16. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Verabschiedung der Erklärung von Teheran über die Umweltzusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und des Aktionsplans für die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Umwelt (2003-2007) auf der ersten Ministertagung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit über die Umwelt, die vom 13. bis 15. Dezember 2002 in Teheran stattfand, sowie von der Überarbeitung des Aktionsplans durch die Mitgliedstaaten auf der ersten Tagung der Arbeitsgruppe für Umwelt, die am 7. und 8. April 2004 in Ankara stattfand;

17. *nimmt außerdem mit Befriedigung Kenntnis* von dem auf der zweiundzwanzigsten Tagung des Verwaltungsrats/Globalen Ministerforums Umwelt des Umweltprogramms der Vereinten Nationen verabschiedeten Beschluss 22/14 vom 7. Februar 2003 über die Rolle des Programms bei der Verstärkung der regionalen Aktivitäten und der Zusam-

menarbeit in der Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit¹⁶;

18. *begrüßt* die am 18. August 2004 in Teheran erfolgte Unterzeichnung der Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Umwelt zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen;

19. *begrüßt außerdem* die wachsende Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik und dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Umwelt und ermutigt die beiden letztgenannten Organe zur aktiven Kooperation mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit;

20. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der laufenden Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und der Islamischen Entwicklungsbank hinsichtlich des Projekts der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit über die Vernetzung und den Parallelbetrieb der Stromversorgungssysteme in der Region sowie von der Unterstützung, die die Bank der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit bei der Durchführung der 2002 beziehungsweise 2003 abgehaltenen Tagungen über Energiehandel und über die rechtlichen und fiskalischen Aspekte der Förderung ausländischer Direktinvestitionen im Mineralsektor gewährt hat;

21. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss, in den Jahren 2004 und 2005 Ministertagungen in den Bereichen Verkehr und Kommunikation, Energie/Erdöl, Umwelt, Landwirtschaft und Informationstechnologien abzuhalten;

22. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

23. *beschließt*, den Unterpunkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 59/5

Verabschiedet auf der 40. Plenarsitzung am 22. Oktober 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.6 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Bhutan, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, El Salvador, Frankreich, Gabun, Georgien, Guinea, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Japan, Jemen, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Malaysia, Malediven, Marshallinseln, Mongolei, Myanmar, Nauru, Nepal, Neuseeland, Pakistan, Papua-Neuguinea, Philippinen, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Singapur, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Türkei, Usbekistan, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

¹⁶ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundfünfzigste Tagung, Beilage 25 (A/58/25)*, Anhang.